



# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2002/2003  
ausgegeben 23. Oktober 2002  
5. Stück

- 23) **Ausschreibung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents  
(Universitätsgesetz 2002)**

**23) Ausschreibung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents (Universitätsgesetz 2002)**

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, wird die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Wirtschaftsuniversität Wien ausgeschrieben.

Unter "Mittelbau" sind im Folgenden Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu verstehen.

**1. Tag, Ort und Zeit der Wahl**

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: 13. November 2002, Raum D 2.30, UZA I, Kern D, 2. Stock, 9 – 16 Uhr
- b) Mittelbau: 13. November 2002, Raum D 2.30, UZA I, Kern D, 2. Stock, 9 – 16 Uhr
- c) Allgemeines Universitätspersonal: 13. November 2002, Raum D 2.30, UZA I, Kern D, 2. Stock, 9 – 16 Uhr

2. **Stichtag** für das aktive und passive Wahlrecht ist der Tag der Kundmachung dieser Ausschreibung im Mitteilungsblatt der WU (**23. Oktober 2002**).

**3. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder**

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: 7 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder
- b) Mittelbau: 2 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder, davon jeweils mindestens eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent
- c) Allgemeines Universitätspersonal: 1 Mitglied und mindestens 2 Ersatzmitglieder

4. Die **Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse** liegen von 28.10.2002 bis 4.11.2002 in der Personalabteilung während der Arbeitsstunden zur Einsicht auf. Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind während der Auflagefrist bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission, per Adresse Rechtsabteilung, schriftlich einzubringen.

5. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission, per Adresse Rechtsabteilung, einlangen (also bis spätestens 30.10.2002) und haben eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n zu benennen. Wahlvorschläge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

6. **Wahlvorschläge** haben zu wählende Vertreterinnen/Vertreter in mindestens folgender Anzahl zu enthalten:

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: 9
- b) Mittelbau: 4, davon mindestens 2 Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten
- c) Allgemeines Universitätspersonal: 3

Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen/Wahlwerber anzuschließen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig; eine mehrfach angeführte Person ist aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

7. In die zugelassenen Wahlvorschläge kann von 6.11.2002 bis 13.11.2002 in der Personalabteilung während der Arbeitsstunden Einsicht genommen werden.
8. Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

**Hinweise:**

**Vorsitzende der Wahlkommissionen:**

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:  
o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer
- b) Mittelbau: ao. Univ. Prof. Dr. Wilfried Altzinger
- c) Allgemeines Universitätspersonal: HR Dr. Klemens Honek

**Arbeitsstunden:** 9 – 12, 14 – 16 Uhr

**Aktives und passives Wahlrecht:**

Das **aktive Wahlrecht** kommt Universitätsangehörigen zu, die am Stichtag (23. Oktober 2002) in einem der Wirtschaftsuniversität Wien zugeordneten Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnis stehen.

Das **passive Wahlrecht** kommt den aktiv Wahlberechtigten zu, soweit sie nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind amtierende Rektoren und Vizerektoren.

Unter den oben angeführten Beschränkungen umfassen die **Wahlberechtigten:**

- a) *Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:*  
o.Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie diesen gemäß § 37 Abs. 3 UOG 1993 gleichgestellte Personen
- b) *Mittelbau:* ao.Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs. 3 UOG 1993), Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993), wissenschaftliche Beamte und Vertragsbedienstete (§ 32 UOG 1993), Studienassistentinnen und Studienassistenten (§ 34 UOG 1993) sowie diesen Gruppen gemäß § 37 Abs. 3 UOG 1993 gleichgestellte Personen, Lehrbeauftragte (§ 30 UOG 1993)
- c) *Allgemeines Universitätspersonal:* Allgemeine Universitätsbedienstete (§ 35 UOG 1993) sowie diesen gemäß § 37 Abs. 3 UOG 1993 gleichgestellte Personen

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§§ 6 ff AbgG) sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Der Rektor

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt e.h.